



Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Remigen

Vom 2. März 2026

Der Gemeinderat Remigen,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹ in Verbindung mit § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007² *beschliesst:*

§ 1

¹ Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten bezweckt die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sowie die Wahrung des Hausrechts, insbesondere den Schutz von Gebäuden, Infrastruktur und Örtlichkeiten, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und Sachen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche.

Zweck der
Überwachung

² Der Zweck der Überwachung der einzelnen überwachten Bereiche wird im Anhang festgelegt.

§ 2

¹ Der Gemeinderat ist für die Videoüberwachung verantwortlich.

Verantwortliches
Organ und
zuständige Stelle

² Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme sowie Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 8 befugt.

§ 3

¹ Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen.

Technische
Wartung

² Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 4

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungs-
perimeter

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

³ Die Überwachung von Arbeitsplätzen wird ausgeschlossen.

¹ SAR 171.100

² SAR 150.711

§ 5Überwachungs-
zeiten

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

§ 6Art der
Überwachung

¹ Die Überwachung ist in Echtzeit oder mit Aufzeichnung möglich und im Anhang ausgewiesen. Wenn nichts ausgewiesen wird, handelt es sich ausschliesslich um eine Überwachung mit Aufzeichnung.

² Die Überwachung erfolgt grundsätzlich ohne Ton. Werden ausnahmsweise neben Bild- auch Tonaufnahmen vorgenommen, ist dies im Anhang besonders zu bezeichnen.

§ 7

Kennzeichnung

¹ Auf die Videoüberwachung wird bei allen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbar mit Hinweistafeln oder Piktogrammen hingewiesen.

² Auf der Hinweistafel oder dem Piktogramm ist auf die zuständige Stelle gemäss Anhang zu verweisen.

§ 8Einsichtnahme
und Auswertung

¹ Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen und ausgewertet werden, wenn ein Ereignis im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt wurde.

² Die zuständige Stelle gemäss Anhang entscheidet über die Einsichtnahme.

§ 9

Dokumentation

¹ Über alle Zugriffe auf Aufzeichnungen ist nach der Einsichtnahme ein Einsichtsprotokoll zu verfassen.

² Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Grund und Zeitpunkt der Einsichtnahme,
- b. Einsicht nehmende Personen,
- c. zeitlicher und örtlicher Umfang des gesichteten und ausgewerteten Bildmaterials,
- d. Sachverhaltsfeststellung und
- e. empfohlene Massnahmen.

³ Das Protokoll ist der zuständigen Stelle gemäss Anhang zuzustellen, sofern die Auswertung nicht direkt durch die zuständige Stelle vorgenommen wurde.

§ 10Aufbewahrung
und Daten-
löschung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks dürfen die Aufzeichnungen sichergestellt werden, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecke benötigt werden.

§ 11Weitergabe der
Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen der Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

² Vorbehalten bleiben die Regeln über die Rechtspflege.

§ 12Informations-
pflicht

¹ Werden die, durch die Videoüberwachung erhobenen Daten zur Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen sowie zum Ergreifen weiterer Massnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren.

§ 13

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen, nötigenfalls zu aktualisieren und entsprechend zu dokumentieren (§ 4 und § 5 Abs. 1 VIDAG).

Datensicherheit

² Der Zugriff auf die Aufzeichnungen ist durch restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte ausschliesslich der zuständigen Stelle gemäss § 2 Abs. 2 möglich.

§ 14

¹ Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden automatisch protokolliert. Diese Logfiles umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung bzw. Kamera, auf die zugegriffen wurde, den vom Zugriff betroffenen Zeitraum sowie die Bearbeitung der Aufzeichnung.

Protokollierung /
Logging

² Die Logfiles werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt. Auf die Logfiles darf nur auf Anordnung des Gemeinderats zugegriffen werden.

§ 15

¹ Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutz-
kontrolle**§ 16**

¹ Das bewilligte Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website des öffentlichen Organs publiziert und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

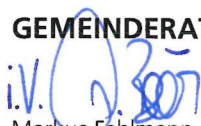
§ 17

¹ Dieses Reglement tritt am 2. März 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

² Es ersetzt alle vorhergegangenen Reglemente.

Remigen, 2. März 2026

GEMEINDERAT REMIGEN

Markus Fehlmann
Gemeindeammann



Jonas Hübin
Gemeindeschreiber

Anhang zum Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Remigen vom 2. März 2026

Kamera-nummern	Gebäude / Örtlichkeit (inkl. Adresse)	Überwachter Bereich / Überwachungsperimeter	Überwachungszeit und Art	Zweck der Überwachung	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung
1.1 - 1.2	Entsorgungsplatz Parzelle-Nr. 1271, Villigerstrasse, Remigen	- Container - Einfahrt und Vorplatz	Aufzeichnung 24h	Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen (Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Verstössen gegen das Entsorgungsreglement der Gemeinde Remigen etc.).	Gemeindeschreiber und bei Abwesenheit Gemeindeschreiber-Stv. gemeindekanzlei@remigen.ch

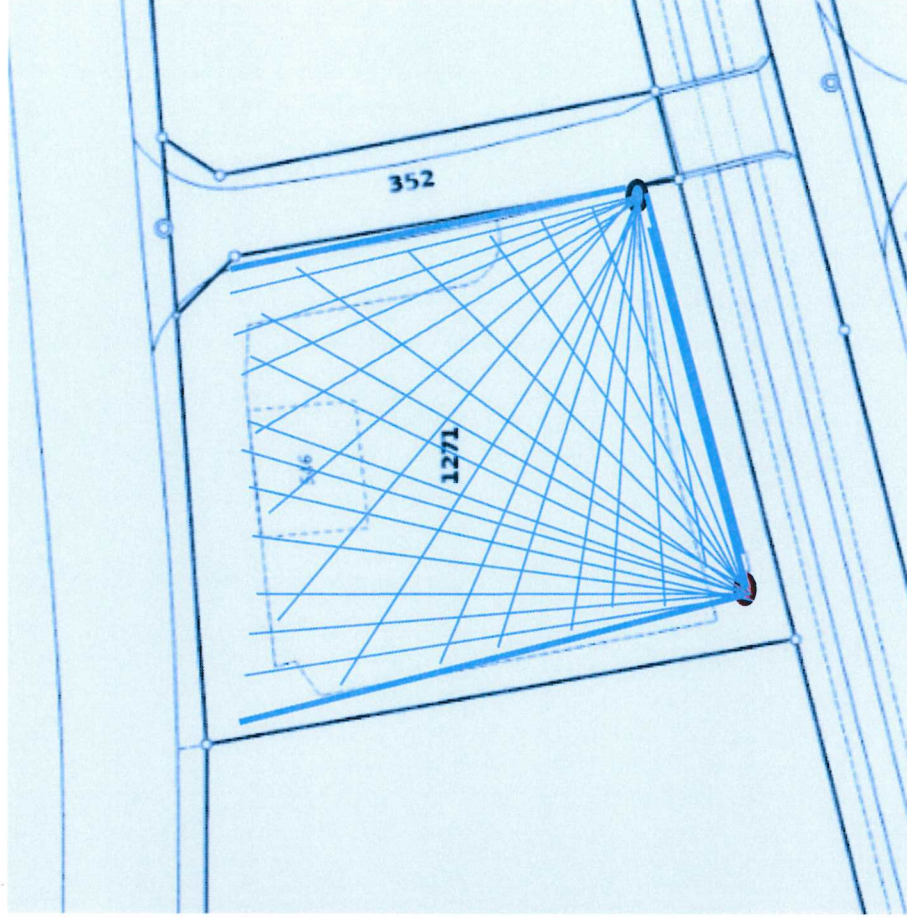
Remigen, 2. März 2026

GEMEINDERAT REMIGEN

i.v. 
Markus Fehlmann
Gemeindeammann


Jonas Hübin
Gemeindeschreiber

Situationsplan Entsorgungsort, Kamerastandorte



● Standort Kamera 1.1

● Standort Kamera 1.2